

*Schreiben an Politiker und Institutionen*

## **Künstlersozialabgabe Personengesellschaften fürchten um ihre Existenz**

Sehr geehrte/r (*Empfänger/in sind der Red. bekannt*)

ich schreibe Ihnen aus einem akuten Anlass, der vielen Selbständigen derzeit auf den Nägeln brennt. Die Künstlersozialkasse (KSK) versichert selbständige Künstler und Publizisten – wenn diese das wünschen und die Anforderungen der KSK-Versicherung erfüllen – und trägt gemeinsam mit dem Bund die Hälfte der Sozialabgaben zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Versicherten. In der KSK versicherte Künstler/Publizisten bezahlen also wie Angestellte nur die Hälfte der Abgaben aus eigener Tasche.

Selbstverständlich muss man sich als Künstler/Publizist nicht in der KSK versichern, da man – wie jeder andere Selbständige – auch eigenverantwortlich für seinen Lebensabend vorsorgen und sich die Privatversicherung seiner Wahl aussuchen kann.

Zur Finanzierung der Künstlersozialkasse wird von der KSK die Künstlersozialabgabe (KSA) per Erhebungsbogen von allen Verwertern künstlerischer/publizistischer Leistungen erhoben.

Kurz: Wenn Sie z.B. als Kunde einer Werbe- oder PR-Agentur Werbung für Ihr eigenes Unternehmen betreiben, dann müssen Sie eine Abgabe in Höhe von 5,1% (Jahr 2007) auf die an die Werbeagentur (oder andere zur Berufsgruppe der Künstler/Publizisten zählenden Unternehmen) gezahlten Netto-Entgelte an die KSK abführen.

**WICHTIG:** Es ist unerheblich, ob der Künstler/Publizist, den Sie beauftragen, selbst in der KSK versichert ist oder nicht. Die Abgabe muss dennoch auf seine Leistung erbracht werden!

Im Klartext: Obwohl weder der Künstler/Publizist noch der Auftraggeber einen Leistungsanspruch gegenüber der KSK haben, muss der Kunde die Abgabe bezahlen!

Auch ist es unerheblich, ob der Künstler/Publizist gewerbesteuerpflichtig ist und somit bereits höhere Belastungen als freiberuflich tätige Künstler/Publizisten erfährt.

Das besagt ein Gesetz, das bereits seit 1983 existiert, jedoch kaum jemandem bekannt ist. Selbst Steuerberater und Rechtsanwälte sind zum Thema KSK überfragt. Erst seit Mitte 2007 das Gesetz reformiert wurde und die Deutsche Rentenversicherung (DRV) mit ihren 3.600 Prüfern die KSK beim Erheben der Abgabe unterstützt, erfahren mehr und mehr Betroffene von diesem fast 25 Jahre alten Gesetz.

Doch nicht genug! Die KSK unterscheidet bei der Erhebung der Künstlersozialabgabe nach der Rechtsform der Künstler/Publizisten:

- Bei Personengesellschaften (z.B. GbR) muss die Abgabe von den Kunden der Künstler/Publizisten erbracht werden.
- Bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) fällt die Abgabe auf die Bezüge des geschäftsführenden Gesellschafters an!

Diese Ungleichbehandlung führt in erster Linie dazu, dass Kunden von z.B. Personengesellschaft-Werbeagenturen zu einer Kapitalgesellschaft-Werbeagentur zu wechseln drohen, da sie:

- zum Einen die sehr zeitraubende, bürokratische Aufzeichnungspflicht der zu leistenden Abgaben nicht verwalten wollen
- und zum Anderen natürlich die Abgabe nicht bezahlen möchten!

Das führt im Moment dazu, dass die Situation zwischen Dienstleistern und Kunden sehr angespannt ist, da die Kunden die Schuld bei den Künstlern/Publizisten suchen und fragen, warum sie nicht von Anbeginn der Geschäftsbeziehung über die zu leistende Abgabe informiert wurden. Die Dienstleister erwidern, dass sie selbst nichts über die KSK und KSA wussten, weswegen sie auch nicht informieren konnten.

Da die KSA per Gesetz 5 Jahre rückwirkend erhoben wird, verlangen viele Kunden von ihren Dienstleistern, dass diese die Aufzeichnungspflicht rückwirkend für sie erbringen und die Höhe der zu leistenden Abgabe bei den kommenden Projekten unentgeltlich abarbeiten. Wenn die Agenturen sich weigern, da sie per Gesetz nicht dazu verpflichtet sind, die Aufzeichnungspflicht des Kunden zu übernehmen oder die Kosten der Abgabe direkt oder indirekt zu tragen, ist ein Abwandern der Kunden zu Kapitalgesellschaften kaum vermeidbar. Schließlich interessieren sich die Kunden nicht für das Warum, sondern nur für Lösungen und Alternativen.

Zeitgleich buhlen bereits heute einzelne Künstler- und Publizisten-GmbHs mit Texten wie "Bei uns bezahlen Sie keine Künstlersozialabgabe!" um die Gunst der genervten Kunden der Personengesellschaften.

Das geltende Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) ist unseres Erachtens:

- **unsolidarisch**, da alle Berufsgruppen, die als Künstler und Publizisten eingestuft werden, von der Künstlersozialabgabe betroffen sind, auch wenn sie nicht in der KSK versichert sind
- **wettbewerbsverzerrend**, weil Personengesellschaften – mit Blick auf das Kundenverhältnis – schlechter gestellt sind, als Kapitalgesellschaften

Neben der vorherrschenden unsolidarischen und wettbewerbsverzerrenden Situation, ist das KSVG auch inhaltlich von den Betroffenen Gruppen kaum nachvollziehbar. Das Gesetz ist sehr schwammig formuliert und gibt viel Raum für Interpretation. So z.B. im Falle der Abgabepflicht auf Nebenkosten. Lt. Gesetz müssen die Verwerter die KSA auch auf alle Nebenleistungen bezahlen, die der Künstler/Publizist zur Erbringung seiner Leistung in Rechnung stellt. Diese Leistungen sind jedoch nicht künstlerisch/publizistisch!

Wenn der Künstler für den Kunden (z.B. ein Bürgermeisterkandidat) eine Broschüre oder ein Plakat für den Wahlkampf gestaltet und diese auch in einer Druckerei drucken lässt (Auflagendruck), dann entstehen Nebenkosten, auf die lt. KSK Informationsschrift Nr.1, Punkt 3 die KSA zu leisten ist.:

... Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§25 KSVG). Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was

der Unternehmer aufwenden muss, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen ... Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle Auslagen (z.B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z.B. für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden.

Das würde bedeuten, dass ein Kunde, der Anzeigenschaltungen (z.B. Stellenanzeigen in der lokalen Tageszeitung) von seiner Werbeagentur vornehmen lässt und die Werbeagentur die Gestaltung UND die Schaltungskosten an den Kunden weiterberechnet, der Kunde die KSA dann auf die Gesamtsumme zu leisten hat! Das wird dazu führen, dass Kunden Druckaufträge und andere Fremdleistungen zukünftig direkt in Auftrag geben werden, dadurch entgehen den Agenturen Umsätze/Gewinne und dem Staat Steuereinnahmen!

Es muss hier eine schnelle Lösung gefunden werden, BEVOR viele kleine künstlerisch/publizistisch tätige Unternehmen, die sich die Gründung einer Kapitalgesellschaft nicht wünschen oder leisten können, die Existenzgrundlage – die Kunden – genommen wird.

Aus diesem Grund wurde Mitte November das Portal KSKontra.de ([www.kskontra.de](http://www.kskontra.de)) gestartet. Hier erhalten Betroffene Informationen zur KSK und KSA und können sich an Dialogen beteiligen. Auch wird hier die Möglichkeit geboten, sich an der Vorbereitung einer Petition zu beteiligen.

Ich hoffe ich konnte Ihnen unsere Situation und unsere Sorgen verständlich machen und bitte Sie um Ihre Mithilfe. Helfen Sie uns dabei, das KSVG zu ändern. In erster Linie wäre uns bereits geholfen, wenn die Abgabe nicht 5 Jahre rückwirkend erhoben würde, da der Verwaltungsaufwand hierfür immens ist. Bei einer Agentur mit EUR 100.000,- jährlichem Umsatz müssen zwischen ca. 1.000 und 2.000 Rechnungen aus der Buchhaltung recherchiert werden und anschließend die Abgaben für die Kunden ermittelt werden. Dieser Aufwand wird mindestens 4-Mann-Wochen in Anspruch nehmen. Zeit, die Selbständige nicht haben.

Für die Zukunft wünschen wir uns, dass nur diejenigen, die von der KSK eine Leistung beziehen können, die KSA zu leisten haben. Hier wäre es sicherlich von Vorteil, wenn die KSA von den Künstlern zukünftig in den Rechnungen ausgewiesen würde und die Künstler die Abgabe zu verwalten hätten, so dass keine Wettbewerbsvorteile bei NICHT-KSK-Versicherten zu befürchten wären, deren Kunden von der Verwaltung der Abgabe entbunden wären.

Unseres Erachtens hätte die KSK gemeinsam mit der DRV zunächst die nun vorhandene Man-Power dazu nutzen sollen, die Betroffenen Branchen und Unternehmen über das existierende, jedoch unbekanntes Gesetz aufzuklären, anstatt mit der Androhung von Bußgeldern in Höhe von EUR 50.000,- durch die Lande zu ziehen und Existenzängste zu verbreiten.

Über eine Antwort würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

*(Absender/in ist der Red. bekannt)*